

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 680 Immissionsschutz, Umweltrecht
und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 09.12.2022

Aktenzeichen:

766.0015/18/1.6.2 (LG-76)

766.0016/18/1.6.2 (LG-77)

766.0017/18/1.6.2 (LG-78)

Immissionsschutz

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA LG-76, LG-77, LG-78) im Außenbereich der Stadt Lügde

Der WindStrom Niese-Köterberg GmbH & Co. KG, Alte Poststraße 17, 32676 Lügde, wurde am 06.12.2022 die Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/4500 (Nennleistung: je 4,5 MW_{el}, gesamt 13,5 MW_{el}; Nabenhöhe: 125 m (WEA LG-76) und 164,0 m (WEA LG-77, LG-78), Rotordurchmesser: je 149,1 m) auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken

- LG-76: Lügde, Gemarkung Niese, Flur 5, Flurstück 78
- LG-77: Lügde, Gemarkung Niese, Flur 5, Flurstück 74
- LG-78: Lügde, Gemarkung Niese, Flur 2, Flurstück 7

zugestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 S. 1 Alt. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Gewässer-/Grundwasserschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz, militärischen und zivilen Luftverkehrsrecht, Straßen- und Wegerecht und der unteren Denkmalbehörde. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Windenergieanlage begonnen worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei Erhebung der Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse muss die Klage nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung

mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).

Hinweis:

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb der Auslegungsfrist im Zeitraum **vom 10.12.2022 bis einschließlich 23.12.2022** gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und dem UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> abgerufen und eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vorzunehmende Auslegung des Genehmigungsbescheides wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegt der Genehmigungsbescheid während des o.g. Auslegungszeitraumes jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
- der Stadt Lügde, Fachgebiet Planen und Bauen, Raum 210, Am Markt 1, 32676 Lügde,
- der Stadt Marienmünster, Baubereich - Raum 19, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster und
- der Stadt Höxter, Dezernat Planen und Bauen, Abteilung Planung und Umwelt, Stadthaus am Petritor, Gebäude B, Raum 221, Westerbachstraße 45, 37671 Höxter

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montags bis Donnerstags: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitags: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske ist im Kreishaus verpflichtend.

Dienststunden der Stadt Lügde, Raum 210:

Montags: von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstags: von 07:30 Uhr bis 12.45 Uhr
Mittwochs: von 07.30 Uhr bis 12.45 Uhr
Donnerstags: von 07.30 Uhr bis 12.45 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags: von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Dienststunden der Stadt Marienmünster, Raum 19:

Montags bis Freitags: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Montags, Dienstag, Donnerstags: von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Marienmünster ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Dienststunden der Stadt Höxter, Dezernat Planen und Bauen, Abteilung Planung und Umwelt, Gebäude B, Raum 221:

Montags bis Freitags: von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Montags bis Donnerstags: von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 680 - Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling, schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist (**23.12.2022**, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt und damit als bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.
Klüter